

1. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstiger Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Goslar

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

1. In der Überschrift, den §§ 2 Absatz 3 und 3 Nummer 1, sowie in Satz 1 der Objektliste werden die Worte „Hauptamtliche Brandschau“ durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt. Am Ende der Überschrift wird der Zusatz „(Brandschutzsatzung)“ angefügt.
2. In § 1 wird im ersten Klammerzusatz die „3“ durch die „2“ ersetzt und der zweite Klammerzusatz in „(§ 3 Nr. 3 bis 5)“ geändert.
3. § 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Geht von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs.5 BImSchG eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen, so ist diese Anlage in regelmäßigen Zeitabständen auf Ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau).
 - (2) Im Rahmen der Brandverhütungsschau ist insbesondere zu prüfen, ob Mängel vorliegen, die zu einer Brandgefahr führen können und ob Mängel vorliegen, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können.
4. Im § 3 wird die bisherige Nummer 3 gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 erhalten die Nummern 3 bis 5.
5. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Brandverhütungsschau ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist (§ 29 Abs. 4 NBrandSchG). Im übrigen ist Kostenschuldner/in die Person, in deren/dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.
6. § 5 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt oder vergleichbare Angestellte betragen die Kosten je angefangene ½ Stunde z. Zt.
28,00 €.
7. In Satz 1 der Objektliste wird die Rechtsgrundlage „§ 23“ durch „§ 27“ ersetzt.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Goslar, den 25.07.2013

Landkreis Goslar


Thomas Brych
Landrat